



HAUSORDNUNG

Frankfurter Oktoberfest



§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Festzelt und die umliegenden Außenbereiche der Veranstaltung "Frankfurter Oktoberfest" auf dem Parkplatz P9 der Commerzbank-Arena, Mörfelder Landstraße 362, 60528 Frankfurt am Main.

§ 2 Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen führen können
- Fanfaren, Vuvuzelas bzw. auch sonstige Geräte zur Lärmerzeugung
- Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
- Selbst mitgebrachte Flaschen, Dosen, Krüge und Gefäße aller Art
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Fahnen, Dekomaterial, Stangen, Stöcke aller Art
- Laser-Pointer
- Drogen
- Tiere (soweit es sich nicht um Begleittiere, z.B. Blindenhunde handelt)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
- Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich genehmigt sind
- Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die zuvor genannten Gegenstände ohne Rückgabepflicht einzubehalten.

§ 3 Eingangskontrolle

Das Kontroll- und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gelände der Veranstaltung nicht betreten. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 4 Aufenthalt

Jeder Besucher hat den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, des Sanitäts- und Rettungsdienstes und des Ordnungsdienstes, sowie evtl. Lautsprecherdurchsagen Folge zu leisten. Mit Betreten des Festzelts willigt der Besucher der Erstellung von Bildnissen seiner Person ein. Jeder Besucher der Veranstaltung hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen. Weiterhin sind folgende Verhaltensweisen untersagt:

- Das Besteigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Fassaden, Masten, Gerüsten, Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen und Dächern aller Art
- Das Werfen von Gegenständen
- Die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen
- Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen

Das Besteigen der Tische ist strengstens untersagt! Tanzen oder Stehen auf den Bänken nur auf eigene Gefahr.

Das Mitnehmen von Gläsern aus dem Zelt ist verboten.

Der Wiederverkauf von Tickets auf oder vor dem Gelände ist verboten

§ 5 Hausrecht / Aufsicht

Das Hausrecht haben die Vertreter und Beauftragten der Festhalle Hausmann und No Limit GmbH. Die Polizei, die Ordnungsbehörde und der Ordnungsdienst sind befugt, das Hausrecht durchzusetzen.

§ 6 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Festzelts erfolgt auf eigene Gefahr. Die Festhalle Hausmann und No Limit GmbH haften nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, können der Veranstaltung verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungs-Ordnung unwirksam sein, so gelten die übrigen gleichwohl und die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht.